24.09.10

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 874. Sitzung am 24. September 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 7 Absatz 2 Nummer 4,

Absatz 4 Satz 2 und 5,

Satz 6 - neu - und

Satz 7 - neu - BKrFQG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

- '5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort "nachgewiesen" durch das Wort "gewährleistet" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe < ... wie Vorlage ... >
 - bb) In Satz 5 wird nach der Angabe < ... wie Vorlage ... >
 - cc) Dem Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 obliegt den nach dem Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen zuständigen Stellen. Für die zuständigen Stellen nach Satz 6 gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend." '.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach Anhang I Abschnitt 5 Nummer 5.2.3 der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 müssen die Ausbildungsstätten eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals "nur" gewährleisten. Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz geht in seiner aktuellen Formulierung darüber hinaus, weil es eine Nachweispflicht postuliert. Dies führt zu Schwierigkeiten im Vollzug, da einheitlich Kriterien fehlen, welche Art, welcher Inhalt und Umfang der Weiterbildung als Nachweis anerkannt werden können.

Die Ausbildungsstätten sind dennoch gehalten, in geeigneter Form den Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht zu dokumentieren. Für die Anerkennungsbehörden besteht somit die Möglichkeit der Überprüfung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Für die nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten (Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen) sind bislang keine für die Überwachung zuständigen Stellen benannt. Damit besteht die besondere Situation, dass die Industrie- und Handelskammern zwar die Überwachung nach dem Berufsbildungsgesetz durchführen; für die Aufgabe nach dem BKrFQG fehlen dagegen die Aufgabenzuweisung und die Befugnisnorm. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung der Zuständigkeitsregelungen auf die Länder würde die Gefahr von unerwünschten Doppelzuständigkeiten bei der Überwachung und zugleich einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da alle Länder ihre Zuständigkeitsregelungen ändern müssten. Mit dem vorliegenden Antrag soll erreicht werden, dass die Überwachung nach dem Berufsbildungsgesetz und die Überwachung nach dem BKrFQG durch eine zuständige Stelle erfolgt. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers beim Erlass des BKrFQG im Jahr 2006 (Begründung zu § 7 Absatz 4 BKrFQG). Zudem wird bei der Regelung der Befugnisse für die zuständige Stelle berücksichtigt, dass es Unterschiede zwischen gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten und Ausbildungsstätten, die durch die zuständige Landesbehörde anerkannt sind, geben kann.

2. Zu Artikel 1a - neu - (§ 2 Absatz 8 - neu -, § 5 Absatz 1 Satz 2 - neu -, Anlage 4 - neu - und Anlage 5 - neu - BKrFQG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 - "(8) Nach Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation hat die Ausbildungsstätte dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin eine Bescheinigung gemäß dem Muster nach Anlage 4 zur Vorlage bei der für die Prüfung zuständigen Industrie- und Handelskammer auszustellen."
- 2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:"Die Bescheinigung nach Nummer 2 hat dem Muster nach Anlage 5 zu entsprechen."
- 3. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

Drucksache 488/1	0 (Beschluss)
------------------	---------------

	4	
_	4	

"Anlage 4						
(zu § 2 Absatz 8)	derseite					
Kopfbogen der Ausbildungsstätte	ierseile	, den				
Kopioogen dei Ausondungsstatte	Ort	Datum				
Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grund- qualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit						
Qualifikations-Verordnung	z 7 der Berufs- r-Qualifikations- ng (BKrFQV)*) steiger	§ 3 der Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)*) - Umsteiger				
	Güterkraftverke	nr *)				
	Personenverkeh	· *)				
Herr/Frau						
, geb. a	ım:	in				
Vorname, Name						
Wohnanschrift						
hat in der Zeit vom bis						
nat in der Zeit vom ors _						
mit einer Dauer von 140 Ausbildungsstunden ink der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifi sämtlichen Zielen in Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 E C 1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güt Grundqualifikation im Personenverkehr) zugeord	kation teilgenomme BKrFQV teilgenomm erverkehr) bzw. D1,	n. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an nen, die den Fahrerlaubnisklassen				
mit einer Dauer von 96 Ausbildungsstunden inkl Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß A welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Straßenpersonenverkehr oder nach § 4 der Beruf	on für Quereinsteige nlage 1 zu § 2 Absa der Berufszugangs	er teilgenommen. Der/Die o. g. etz 2 BKrFQV teilgenommen, verordnung für den				
mit einer Dauer von 35 Ausbildungsstunden inkl Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegens	on für Umsteiger tei Inlage 1 zu § 2 Absa	lgenommen. Der/Die o. g. tz 2 BKrFQV teilgenommen,				
Hier bitte Angaben zur Ausbildungsstätte (s. Rückseite) eintragen.						
*) Zutreffendes bitte ankreuzen.						
Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte Stempel		Unterschrift Ausbilder/-in				
Verteiler: Original Teilnehmer/in Eine Kopie Ausbildungsstätte Hinweis:						

Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Rückseite

Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Anlage 5 (zu § 5 Absatz 1 Satz 2)					
(,	Vorderseite				
Kopfbogen der Ausbildungsstätte	, c. dei selle		, den		
1	Ō	rt	, den		
Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit § 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)					
	Güterkraf	verkehr *)			
	Personenv	erkehr *)			
Herr/Frau		· /			
Vorname, Name	<u>,</u> geb. am:	in			
Wohnanschrift					
hat in der Zeit vom b Stunden (mindestens 35 Aus	is an e bildungsstunden zu je 6		iterbildung mit		
hat am an Ausbildungsstunden zu je 60 Minuter	einer Weiterbildung	mit Stunde	n (mindestens sieben		
mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu	§ 4 Absatz 1 BKrFQV t	eilgenommen:			
Kenntnisbereich 1 Verbesserung des nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D	D 1.1 , CE D 1.4	1 .2 1 .3	e der Sicherheitsregeln *) **)		
Kenntnisbereich 2 Anwendung der V nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D	CE 2.1	**) ankreuze	n wahlweise möglich		
Kenntnisbereich 3 Gesundheit, Verk nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D	□ 3.1 , CE □ 3.7		Logistik *) 3.4		
Hier bitte Angaben zur Ausbildung *) Zutreffendes bitte ankreuzen	gsstätte (s. Rückseite	e) eintragen.			
Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte Stempel		Untersch	rift Ausbilder/-in		

<u>Verteiler</u>: Original und eine Kopie Teilnehmer/in Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise: Die Bescheinigung ist der Fahrerlaubnisbehörde zum Zweck der Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein vorzulegen.

Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Rückseite

Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt." '.

Folgeänderung:

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen alle Formen von Aus- und Weiterbildungsnachweisen akzeptiert werden, da rechtlich verbindliche Musterbescheinigungen nicht existieren. Ausgestellte Bescheinigungen sind bundesweit anzuerkennen. Dies führt zu Mehraufwand bei der Bewertung der Nachweise durch die zuständigen Behörden und erschwert die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben insbesondere bei den Weiterbildungsnachweisen und die Überwachung. Versuche, durch Landeserlasse verbindliche Muster vorzuschreiben, haben nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt.

3. Zu Artikel 1a - neu - (§ 5 Absatz 2 Satz 3 - neu - und Absatz 4 Satz 5 - neu - BKrFQV)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Im Falle eines Besitzstands nach § 3 BKrFQG wird die Schlüsselzahl 95 auf Antrag mit Fristende gemäß § 5 Absatz 1 BKrFQG eingetragen."
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 3." '.

Folgeänderung:

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und Nummer 4, die zum Nachweis des erweiterten Besitzstands zwingend erforderlich ist.

In den Fällen des erweiterten Besitzstandes gemäß Artikel 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Gesetzentwurfs ist der Besitzstand nicht aus dem Führerschein ersichtlich. Vielmehr wird in den Führerschein ein neues Erteilungsdatum nach den in § 3 BKrFQG genannten Stichtagen eingetragen. Insbesondere bei Verkehrskontrollen außerhalb Deutschlands würde dies bei den betroffenen Bus- und Lkw-Fahrern mit erweitertem Besitzstand zwangsläufig zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Den betroffenen Fahrern würden wegen Fehlens der Schlüsselzahl 95 im Führerschein erhebliche Sanktionen auferlegt bzw. angedroht. Auch soweit es nicht zu Sanktionen kommen sollte, wäre bereits das Festhalten am Kontrollort bis zur Aufklärung der Rechtslage und der damit entstehende Zeit-, Vermögens- und Imageverlust für die betroffenen deutschen Bus- und Lkw-Fahrer unzumutbar. Die Erfahrungen in vergleichbaren Fallgestaltungen im Vollzug der Neuregelung der Berufskraftfahrer-Oualifikation haben gezeigt, dass eine bloße Information der anderen Mitgliedstaaten über die deutsche Rechtslage - selbst wenn eine solche Information durch die Kommission selbst erfolgte - in der Kontrollpraxis keine ausreichende Wirkung entfalten könnte. Dasselbe gilt auch für Fahrer, die bereits nach den bisherigen Regelungen der §§ 3 und 5 BKrFQG Inhaber eines Besitzstands sind.

Die Länder haben bislang auf Grund einer Empfehlung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 26. August 2009 im Vorgriff auf die zu erwartende Rechtsänderung in den Fällen des erweiterten Besitzstands die Schlüsselzahl 95 in den Führerschein eingetragen. Es sollte daher eine explizite Rechtsgrundlage in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung hierfür geschaffen werden.

Die Verkehrssicherheit wird durch die Änderung nicht berührt. Vielmehr wird lediglich der Nachweis ohnehin bestehender Besitzstände auch im Ausland verbessert.